

das Ministerium, da Billigkeitsgründe von so unverkennbarer Bedeutung nichts geholfen, die rechtliche Seite dieser Angelegenheit festhalten und bis in das Aeußerste verfolgen wolle; es wird sich auch Gelegenheit darbieten, (wie wir aus der Mittheilung vernommen haben, sind unter andern früher einige erbländische Parochien der Exhorie Waldenburg zugewiesen worden) Retorsionsmaaßregeln zu ergreifen; auf diesem Wege wird das Ministerium schon zum Ziele gelangen.

Präsident Braun: Wünscht Jemand das Wort? Wo nicht, so nehme ich die Debatte für geschlossen an. Der Referent hat das Schlußwort, in so fern er es begehrt. — Die Deputation rathet an, diese Petition zur angelegentlichen Berücksichtigung an die Staatsregierung gelangen zu lassen. Sieht die Kammer dem Antrage ihrer Deputation ihre Zustimmung? — Einstimmig Ja.

Präsident Braun: Wir kommen nun zum Vortrage des Berichts über die Beschwerde Johann Friedrich Herziger's in Rüdigsdorf wegen angeblich widerrechtlich erfolgter Aushebung zur Armee. Referent ist ebenfalls Herr D. Plakmann.

Derselbe trägt den Bericht vor, wie folgt:

Diese durch Protocoll extract der ersten Kammer vom 15. Januar d. J. anher gelangte, der vierten Deputation der zweiten Kammer unterm 22. desselben Monats zugewiesene Beschwerde enthält Folgendes:

Johann Friedrich Wilhelm Herziger habe sich nach Inhalt eines beigefügten Zeugnisses des Fürstl. Schönburg'schen Justizamts zu Lichtenstein am 18. December 1829 während seines Aufenthalts zu Kallenberg zur Recrutenaushebung nach Glauchau gestellt, sei jedoch von der dortigen Recrutirungscommission, wegen Untermäßigkeit, für dienstuntüchtig erklärt und entlassen worden.

Es enthalte ferner der in sein gleichfalls beiliegendes Wanderbuch gebrachte Eintrag des Justizamts Waldenburg vom 3. April 1830, daß laut Geburtscheins Nr. 13 ein Militairanspruch auf ihm, Herzigern, nicht hafte, und er daher im In- und Auslande ungehindert wandern könne.

Am 30. April 1831 sei er zu Glauchau, wo er sich gerade auf der Wanderschaft befunden, auf das Rathhaus gefordert, und von der Recrutirungscommission zum Militairdienst ausgehoben worden. Obgleich er sich erboten, seine Befreiung vom Militair durch Herbeiholung seines Wanderbuchs sofort zu bescheinigen, habe man dies doch nicht gestattet, sondern ihn zum Militair eingestellt, einem Unteroffizier übergeben und noch selbigen Tages mit den übrigen Recruten nach Zwickau abführen und seinem Hauptmanne übergeben lassen.

Eine auf dem Dienstwege, auf den er zur Anbringung seiner Beschwerde ausdrücklich gewiesen worden, an die Kriegsverwaltungskammer gelangte Beschwerde seinerseits habe zwar eine Verordnung zur Folge gehabt, deren Inhalt jedoch rücksichtlich seiner Entlassung so dunkel gewesen, daß letztere nicht erfolgen konnte.

Er habe daher, wie sich aus seinem abschriftlich beiliegenden Militairabschiede allerdings ergibt, 6 Jahre 5½ Monat dienen müssen.

Vom hohen Kriegsministerium, an welches er sich unterm 6. Mai 1840 mit der Bitte um Erörterung der Sache und Ausmittelung einer ihm von der Gesamtregierung zu Glauchau oder den sonst Betheiligten zu gewährenden Entschädigung von 50 Thlr. — — auf's Jahr, wegen des ihm entzogenen Gewerbs-

betriebs, gewendet, habe er am 27. Mai desselben Jahres eine abschriftlich beiliegende Bescheidung erhalten, welche unter Verweisung auf seine jährliche Gestellungspflicht als Reservemann in der Hauptsache sich dahin ausspricht:

„Es hat aber eine Abänderung dieses gegen ihn eingeleiteten Verfahrens Anstand finden müssen, da zu damaliger Zeit nach vorwaltenden Verhältnissen die für das Königreich Sachsen bestandene Gesetzgebung für Recrutirungssachen in den Schönburg'schen Receptherrschaften noch nicht in Anwendung gekommen war, sondern daselbst nach Grundsätzen verfahren wurde, wobei sich die Fürstl. Gräfl. Schönburg'sche Behörde für ermächtigt hielt, auch früher gestellte Mannschaften, sobald (wie bei Bittstellern stattgefunden hatte) nicht Atteste über gänzliche Entbindung von der Militairpflicht bei dieser Behörde erlangt worden waren, einer nochmaligen Bestellung zu unterwerfen.“

Der Beschwerdeführer beruft sich nun auf den Schönburg'schen Hauptrecess vom 4. Mai 1740, in welchem der Krone Sachsen §. 1 das jus territoriale, §. 11 das jus armorum, §. 6 die potestas legislativa vorbehalten worden sei.

Zufolge letzterer hätten in den Receptherrschaften die emanirten und noch weiter künftig auszulassenden churfürstl. Mandate ohne Unterschied schlechterdings befolgt werden sollen.

Hiernach wären die Schönburg'schen Behörden jedenfalls verbunden gewesen, die sächsischen Gesetze bei seiner, Herziger's, Aushebung in Anwendung zu bringen.

Noch größeres Gewicht indeß legt derselbe auf die Entziehung des durch seine vorherige Untüchtigkeitsklärung wohl-erworbenen Rechts auf Militairfreiheit.

Er hält für nothwendig, daß die Regierung Maaßregeln ihrer Organe, dem durch diese Verletzten gegenüber, vertrete, schlägt den ihm durch Entziehung seines Gewerbsbetriebs verursachten Schaden auf 50 Thlr. — — für jedes Jahr seiner unrechtmäßigen Dienstzeit an, und bittet:

„die Gewährung dieser Entschädigung bei der hohen Staatsregierung zu bevormorten.“

Dieses Gesuch ist von der ersten Kammer, dem jenseitigen Deputationsantrage gemäß, abgewiesen worden.

Hierbei hatte der Vorstand des hohen Kriegsministeriums erklärt, daß bis zum Jahre 1832 von den Schönburg'schen Receptherrschaften nur ein bestimmtes Contingent von Recruten gefordert worden, die Form der Aushebung derselben aber den dortigen Behörden überlassen gewesen sei.

Daß man dieses wirklich so gehalten und eine Einmischung in das Aushebungsgeschäft selbst nicht stattgefunden habe, ist unzweifelhaft und eben so bekannt, als daß selbst die Stellung jenes Contingents alljährlich, wie schon in der ersten Kammer bemerkt worden ist, durch eine militairische Demonstration gleichsam erzwungen werden mußte.

War nun auch nach §. 6 des Hauptrecesses von 1740 die Gültigkeit der sächsischen Gesetze in den Receptherrschaften als Regel festgesetzt, so lag doch in jener Modalität der Ausführung, in der Ueberlassung der Aushebung Schönburg'scher Einwohner an die Behörden des Hauses Schönburg, wie sie früher stattgefunden, keine Rechtsverletzung für den Einzelnen, namentlich keine Beeinträchtigung erworbener Rechte, welche die Königl. sächsische Behörde zu vertreten gehabt hätte.

Hiernit fällt nun allerdings, so viel die widerrechtliche Aushebung im Schönburg'schen betrifft, jeder Beschwerdegrund über das Königl. sächs. Ministerium hinweg und es dürfte jeder daraus formirte Schadenanspruch, wie ein Mitglied der ersten Kammer sehr richtig bemerkte, nicht Gegenstand ständischer Be-